Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 07.07.2017

Betreff:

Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Landshut und Erhebung von Gebühren;

hier: a) Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

anwesend

- b) Duldung von anerkannten Asylbewerbern (sog. Fehlbelegern)
- c) Gebührenregelung
- d) Anpassung der Obdachlosengebührensatzung

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 45 Mitgliedern waren 34

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

Der Erlass der vom Referenten vorgetragenen, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzungen

- a) Satzung der Stadt Landshut für städtische Asylbewerberunterkünfte
- b) Satzung der Stadt Landshut über die Erhebung von Gebühren für die Asylbewerberunterkünfte der Stadt Landshut
- c) Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Landshut

wird beschlossen.

Landshut, den 07.07.2017 STADT LANDSHUT

ENTWURF

Satzung der Stadt Landshut für städtische Asylbewerberunterkünfte

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI. S. 335), folgende

Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Landshut betreibt dezentrale Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Landshut hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern.
- (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften vorübergehend in stets widerruflicher Weise untergebracht werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Mit dem Betrieb der Asylbewerberunterkünfte erstrebt die Stadt Landshut keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Unterkunft zugeteilt bekommt oder vor f\u00f6rmlicher Zuteilung diese bezieht.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Unterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
 - a) nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist,
 - b) bei Aufgabe der Unterkunft durch den Benutzer oder die Benutzerin (tatsächliche Räumung),
 - c) durch einen nach Anhörung des oder der Betroffenen ergangenen Widerruf der Unterbringungsverfügung.
- (4) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn
 - 1. sich die eingewiesene Person ein anderes Unterkommen beschafft hat;
 - eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,
 - eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wurde;
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Landshut und dem Dritten beendet wird;
 - die eingewiesene Person die Unterkunft länger als zwei Wochen nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrats verwendet;
 - 7. im Falle der Gebührenpflicht ein Rückstand bei der Zahlung von zwei Monaten nach einer Mahnung besteht. Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden. Der Betroffenen ist vor dem Widerruf anzuhören:
 - die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 - die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
 - schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung festgestellt werden.
- (5) Benutzer k\u00f6nnen insbesondere in den F\u00e4llen des Abs. 4 Nr. 3, 5, 8, 9 und 10 nach rechtzeitiger Ank\u00fcndigung, auch in andere Unterkunftsanlagen oder Unterkunftsr\u00e4ume umquartiert werden.

- (6) Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Landshut geöffnet und die Räumung durch Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.
- (7) Die Benutzer k\u00f6nnen das Benutzungsverh\u00e4ltnis jederzeit durch eine schriftliche Erkl\u00e4rung beenden, die der Stadt \u00fcber die Hausverwalterin bzw. dem Hausverwalter sp\u00e4testens drei Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss.

§ 6 Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Aufenthalt von Besuch ist grundsätzlich auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen von den Besuchszeiten können durch Hausordnung geregelt werden.
- (2) Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, ihre Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, den Hausfrieden zu wahren und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- (3) Sind in den Unterkunftsanlagen Gemeinschaftswaschmaschinen oder Aufstellplätze für Waschmaschinen sowie Gemeinschaftswäschetrockner oder Räumlichkeiten zum Wäschetrocknen vorhanden, so ist die gesamte Wäsche dort zu waschen und zu trocknen.
 - Das Trocknen der Wäsche auf den Heizkörpern ist untersagt.
- (4) Gemeinschaftliche Zugangsbereiche (z.B. Hauseingänge, Treppenhäuser, Flure, Gänge, Vorplätze und Hofräume) sind für den Verkehr freizuhalten, sie dürfen nicht als Abstellplatz für sperrige Gegenstände aller Art, auch Kinderwägen, Fahrräder sowie sämtliches Mobiliar, genutzt werden.
- (5) Der Benutzer haftet für Schäden, die der Stadt Landshut oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (6) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand mit dem dazugehörigen Inventar sowie allen Schlüsseln zu übergeben. Über zurückgelassene persönliche Gegenstände wird die Stadt Landshut verfügen.
- (7) Die Stadt Landshut kann weitere Bestimmungen in einer Hausordnung festlegen.

§ 7 Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht

- (1) Es ist untersagt,
 - a) leicht entzündliche Materialien oder Brennstoffe in den Unterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken unsachgemäß zu lagern,
 - b) Flure, Gänge, Treppen und sonstige Fluchtwege mit Gegenständen zu versperren,
 - c) persönliches Eigentum in gemeinschaftlich benutzten Räumen aufzubewahren,
 - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Behältnisse zu lagern.

- (2) Benutzer und Benutzerinnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Landshut, wenn sie
 - a) in die Unterkunft eine andere Person aufnehmen wollen,
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen wollen,
 - c) ein Schild, mit Ausnahme der üblichen Namensschilder, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen wollen,
 - d) Haus- oder Zimmerschlüssel anfertigen oder anfertigen lassen,
 - e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abstellen wollen,
 - f) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.
- (3) Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit dies im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vertretbar ist. Sie kann befristet, unter Widerrufsvorbehalt gestellt und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Unterkunft oder das Grundstück erheblich beeinträchtigt werden.
- (4) Die Stadt Landshut kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 ordnungsgemäße Zustände kostenpflichtig durch Ersatzvornahme wieder herstellen lassen. Insbesondere kann sie ohne ihre Zustimmung vorgenommene baulich oder sonstige Veränderungen sowie widerrechtliche Ablagerungen beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer vorherigen Anhörung des oder der Betroffenen und einer schriftlichen Androhung der Ersatzvornahme abgesehen werden.
- (5) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Landshut sind berechtigt, die Unterkünfte regelmäßig werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen auf deren Verlangen auszuweisen. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Landshut Schlüssel zurückbehalten.
- (6) Den Benutzern ist des Weiteren untersagt:
 - a) Offenes Feuer
 - b) Das Halten und die Inbetriebnahme elektrischer Heiz- und Kochgeräte, Kühlgeräte und ähnlicher Elektrogeräte in den Unterkunftsräumen neben den zur Verfügung gestellten Geräten.
 - c) Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu lagern und/oder mit sich zu führen
 - d) ein Gewerbe zu betreiben oder sonst gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (7) In der gesamten Unterkunft herrscht Rauchverbot.
- (8) Wer sich als Besucher in der Einrichtung aufhält und gegen die Bestimmungen des Absatzes 6 oder der Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.
- (9) Die Stadt Landshut kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
- (10) Zum Vollzug dieser Satzung k\u00f6nnen Anordnungen f\u00fcr den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen/Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen der

Hausverwalterinnen und Hausverwalter oder andren Beauftragten der Stadt Landshut unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen und die dort befindlichen Müllbehältnisse zu entleeren. Bei Eintreten von Kälte ist der Benutzer verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen, Sturm und Frost sind die Haustüren und sämtliche Fenster umgehend zu schließen und geschlossen zu halten.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Landshut unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Landshut auf Kosten des Benutzers durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Landshut wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Landshut zu beseitigen.

§ 9 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhalten der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Landshut bzw. die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen.

§ 10 Auskunftspflicht, Drittwirkung

- (1) Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft

aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollsteckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Art. 24 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 5 Absätze 3, 5 und 6).

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den STADT LANDSHUT

ENTWURF

Satzung der Stadt Landshut über die Erhebung von Gebühren für Asylbewerberunterkünfte der Stadt Landshut

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI. S. 351), folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Landshut unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sowie anderer gewährter Sachleistungen sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht ein Erstattungsanspruch nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.
- (2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft, die Haushaltsenergie und die Verpflegung bemisst sich nach der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) des Freistaates Bayern vom 16.08.2016 (GVBI. S. 258) in der jeweilig gültigen Fassung einschließlich der ergänzenden fortgeschriebenen Gebührensätze gemäß der Tabelle in Anlage 1.

Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

Die Nebenkosten sind in der Benutzungsgebühr als Pauschale enthalten.

§ 4 Schlüssel

Für die Überlassung der Schlüssel wird ein Pfand in Höhe von 25,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 6 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende des Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.

§ 9 Anwendbarkeit des Kostengesetzes

Neben den Gebühren werden Auslagen nach Art. 10 des Kostengesetzes nicht erhoben. Die Art. 17 und 18 des Kostengesetzes finden keine Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den STADT LANDSHUT

Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zu § 3 der Satzung der Stadt Landshut über die Erhebung von Gebühren für die Asylbewerberunterkünfte der Stadt Landshut

1.1 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr

- (1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 278,00 pauschal erhoben.
- (2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 97,00.
- (3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

1.2 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Für die in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- (1) für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich Euro 137,00 für Verpflegung und Euro 33,00 für Haushaltsenergie,
- (2) für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 31,00 für Haushaltsenergie,
- (3) für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 140,00 für Verpflegung und Euro 18,00 für Haushaltsenergie,
- (4) für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 112,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,
- (5) für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 8,00 für Haushaltsenergie.

ENTWURF

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Landshut

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI S. 351), folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Landshut vom 24. Februar 1997 (Abl. S. 33), geändert durch Satzung vom 12. November 2001 (Abl. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

"§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist gestaffelt je nach Größe der Haushaltsgemeinschaft bzw. nach Belegung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (2) Bei Unterbringung von Einzelpersonen sowie mehrerer Personen in einem Raum oder von Familien in mehreren Räumen werden Gebühren gemäß Tabelle in Anlage 1 erhoben.
- (3) Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte in den von der Stadt Landshut hierfür bestimmten Gebäuden, Wohnungen und Räumen (Unterkünfte) durch abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber sowie sonstige Ausländer im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes werden Gebühren gemäß der Verordnung des Freistaats Bayern zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung DVAsyl) und der zum Vollzug erlassenen Allgemeinverfügung in der jeweils geltenden Fassung erhoben gemäß Tabelle in Anlage 1.
- (4) Für die Zuweisung einer Wohnung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte ist die Unterkunftsgebühr in Höhe der nach den Grundlagen des aktuellen Landshuter Mietpreisspiegels errechneten Miete festzusetzen."
- 2. Der Satzung wird folgende, einen Bestandteil der Satzung bildende Anlage 1 beigefügt:

"Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Landshut:

Unterkunftsgebühr

- A) Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt
 - 1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278 €,
 - 2. für Haushaltsangehörige monatlich 97 €.

Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren um bis zu 50 % gesenkt werden.

B) Gebühren für Haushaltsenergie

Die Höhe der Gebühr für Haushaltsenergie beträgt

- 1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 33 €,
- 2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 31 €,
- 3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 18 €,
- 4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 13 €,
- 5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 8 €.

C) Gebühren für Verpflegung

Die Höhe der Gebühren für Verpflegung beträgt

- 1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 137 €,
- 2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 128 €,
- 3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 140 €,
- für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 112 €,
- 5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 78 €."

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Landshut neu bekannt zu machen.

Landshut, den STADT LANDSHUT